

Gemeinden Duggingen und Pfeffingen
Wasserversorgung Duggingen

Grundwasserschutzzone Gillmatten (PW 115.A.1)

Schutzzonenvorschriften

Stand: Beschluss EGV

Projekt: 093.04.0798
31. März 2011

Erstellt: FV/RP Geprüft: RP Freigabe: RP
S:\093\04\0798\Projektdokumente\Vorschriften_EGV.docx

sutter 
Beraten. Planen. Bauen.

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, CH-4424 Arboldswil, CH-4410 Liestal, CH-4153 Reinach
Telefon +41 (0)61 935 10 20, Telefon +41 (0)61 935 10 21, info@sutter-ag.ch, www.sutter-ag.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
Erlass der Gemeinde Duggingen	3
Erlass der Gemeinde Pfeffingen	3
Grundlagen und Vollzugshilfen	3
Art. 1 Grundsätzliche Bestimmungen	4
Art. 2 Allgemeine landwirtschaftliche Bestimmungen	4
Art. 3 Schutzzone S3 (weitere Schutzzone)	5
Art. 4 Schutzzone S2 (engere Schutzzone)	6
Art. 5 Schutzzone S1 (Fassungsbereich)	7
Art. 6 Bestimmung für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	7
Art. 7 Spezielle Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen	8
Art. 8 Bestehende Anlagen und Nutzungen	8
Art. 9 Weitere Anforderungen	11
Art.10 Inkrafttreten	11
Beschlüsse und Genehmigung	12

Erlass der Gemeinde Duggingen

Die Einwohnergemeinde Duggingen erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG), die Grundwasserschutzvorschriften Gillmatten (PW 115.A.1) bestehend aus diesem Reglement und dem gleichzeitig damit genehmigten Schutzzonenplan 1: 2'000, Plannummer 093.04.0798-1.

Erlass der Gemeinde Pfeffingen

Die Einwohnergemeinde Pfeffingen erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG), die Grundwasserschutzvorschriften Gillmatten (PW 115.A.1) bestehend aus diesem Reglement und dem gleichzeitig damit genehmigten Schutzzonenplan 1 : 2'000, Plannummer 093.04.0798-1.

Grundlagen und Vollzugshilfen

- [1] Bundesgesetz über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GSchG)
- [2] Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)
- [3] Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)
- [4] Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (PSMV)
- [5] Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (VWF)
- [6] BUWAL Wegleitung "Grundwasserschutz" 2004
- [7] Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG)
- [8] Zwischenbericht „PW Gillmatten, Duggingen (115.A.1), Überprüfung der Grundwasserschutz-zonen, Voruntersuchung“, Holinger AG Büro Schmassmann, 25. Mai 2005
- [9] Schlussbericht „PW Gillmatten, Duggingen (115.A.1), Überprüfung der Grundwasserschutz-zonen, Ergänzende Felduntersuchungen“, Holinger AG Büro Schmassmann, 5. März 2007
- [10] Schlussbericht „Gefährdungsabschätzung i.R. der Revision der Grundwasserschutzzone“, Holinger AG Büro Schmassmann, 27. Oktober 2010

In den Grund- und Quellwasserschutzzonen gelten die folgenden Schutzzonenvorschriften:

Art. 1 Grundsätzliche Bestimmungen

1

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

(Art. 3 GSchG)

2

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

(Art. 6 GSchG)

Art. 2 Allgemeine landwirtschaftliche Bestimmungen

1

Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.

(Art. 27 GSchG)

2

Wer Pflanzenschutzmittel oder Dünger verwendet, muss berücksichtigen:

- a. Die Einhaltung der Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutzzonen und weiteren sensiblen Bereichen wie Uferzonen, Hecken, Feldgehölzen, sowie befestigten Wegen und Plätzen gemäss den Anhängen 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
- b. Die Einhaltung der bestimmungsgerechten Anwendung und vorschriftgemässen Verwendung gemäss Gebrauchsanweisung. Es dürfen nur vom Bundesamt für Landwirtschaft bewilligte oder zugelassene Pflanzenschutzmittel und Dünger verwendet werden.
- c. Die Fachbewilligungspflicht: Die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz einer entsprechenden Fachbewilligung oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation sind, oder von einer solchen Person angeleitet werden.

(Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV)

3

Wer Dünger verwendet, muss insbesondere berücksichtigen:

- a. die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen gemäss den Düngungsempfehlungen;
- b. den Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse) und die Witterung.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.1 ChemRRV)

4

Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 Absatz 1 ChemRRV)

5

Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 Absatz 2 ChemRRV)

6

Klärschlamm darf nicht ausgebracht werden.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 4 ChemRRV)

Art. 3 Schutzzone S3 (weitere Schutzzone)

1

In der Zone S3 von Grundwasserschutzonen sind unter Vorbehalt der Bestimmungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht zulässig:

- a. industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b. Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c. Versickern von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht;
- d. wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- e. Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

(Anhang 4 Ziffer 221 Absatz 2 GSchV)

2

Für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern gelten die Anhänge 2.4, 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie die allgemeinen landwirtschaftlichen Bestimmungen gemäss Art. 2.

3

Wer in der Zone S3 von Grundwasserschutz zonen und in der Nähe von Gewässern Holzschutzmittel verwendet oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen.

(Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 2 Chem RRV)

Art. 4 Schutzzone S2 (engere Schutzzone)

1

In der Schutzzone S2 gelten die in Art. 3 formulierten Anforderungen der Schutzzone S3. Überdies sind unter Vorbehalt der Art. 2 und 3 und der Bestimmungen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind nicht zulässig:

- a. das Erstellen von Anlagen; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann;
- b. Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c. Versickerung von Abwasser;
- d. andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

(Anhang 4 Ziffer 222 GSchV)

2

Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel

- a. Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutz zonen nicht angewendet werden, sofern sie oder ihre biologisch bedeutsamen Metaboliten auf Grund ihrer Mobilität oder ihrer mangelnden Abbaubarkeit in die Trinkwasserfassung gelangen können.

(Artikel 49 Absatz 1 PSMV)

- b. Das Bundesamt für Landwirtschaft veröffentlicht ein Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in der Schutzzone S2 nicht verwendet werden dürfen und führt dieses laufend nach.

(Artikel 49 Absatz 3 PSMV)

3

In der Zone S2 von Grundwasserschutz zonen dürfen Holzschutzmittel nicht verwendet werden und darf mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht gelagert werden.

(Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 1 ChemRRV)

4

Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen nicht verwendet werden.

(Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 2 ChemRRV)

Art. 5 Schutzzone S1 (Fassungsbereich)

1

In der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen.

(Anhang 4 Ziffer 223 GSchV)

2

Nicht zugelassen sind insbesondere die Verwendung bzw. Lagerung von:

- a. Holzschutzmitteln und damit behandeltem Holz;

(Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 1 ChemRRV)

- b. Pflanzenschutzmitteln;

(Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe f ChemRRV)

- c. Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen;

(Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 1 Buchstabe e ChemRRV)

Art. 6 Bestimmung für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

1

In den Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.

(Artikel 9 Absatz 2 VWF)

2

In der Zone S3 von Grundwasserschutzzonen sind nur zulässig:

- a. freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;

- b. Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;

- c. freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen. Das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30m³ je Schutzbauwerk betragen;
- d. Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 (bis 450 Liter) und der Klasse 2 (bis 2'000 Liter);
- e. Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten die dem Boden Wärme entziehen oder an diesen abgeben;

(Artikel 9 Absatz 3 VWF)

3

Die Inhaber von Anlagen müssen beim Erstellen und Ändern von:

- a. Anlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a-d für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden;
- b. Kreisläufen nach Absatz 2 Buchstabe e für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden.

(Artikel 9 Absatz 4 VWF)

Art. 7 Spezielle Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen

In der Referenztabelle der BUWAL-Wegleitung "Grundwasserschutz" (Kapitel 3.3) sind die konkreten Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen aufgelistet, welche innerhalb der Grundwasserschutzzonen 1, 2 und 3 gelten. Ausnahmen in der Zone S2 können nur bewilligt werden, wenn die Anforderungen von Art. 4 (bzw. Anhang 4 Ziffer 222 Absatz 1 GSchV) erfüllt sind.

Art. 8 Bestehende Anlagen und Nutzungen

Innerhalb der Schutzzonen des gleichzeitig mit diesem Reglement genehmigten Planes besteht eine ganze Reihe von Anlagen und Nutzungen, die die einzelnen Anforderungen der Schutzzonenvorschriften nicht erfüllen. Die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Massnahmen sind nachfolgend aufgelistet. Sie basieren auf folgenden Grundlagen:

- Konfliktplan, Beilage 5 im Schlussbericht „PW Gillmatten, Duggingen (115.A.1), Überprüfung der Grundwasserschutzzonen, Ergänzende Felduntersuchungen“, Holinger AG Büro Schmassmann, 5. März 2007 [9]
- Gefährdungsabschätzung, Schlussbericht „Gefährdungsabschätzung i.R. der Revision der Grundwasserschutzzone“, Holinger AG Büro Schmassmann, 27. Oktober 2010 [10]

Objekt(e)		Schutzzone			Massnahmen			
		§1	§2	§3	bauliche Anpassungen			Nutzung / Betrieb
					Bedarf	Art und Umfang	Frist bis Ende	
EBM Transformatorenstation PW Duggingen, Transformator ölgekühlt		x			ja	Verlegung oder Abdichtung von Kellerboden sowie Bohrungen in Kellerwand	2013	
AIB Sammelkanal			x		ja	Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
Birs-Düker			x		ja	Verlegung oder Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
Gemeinde-Zuleitungskanal			x		ja	Verlegung oder Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
Gemeinde- Kanal Gillmattenweg			x		ja	Verlegung oder Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
eingedolter Tugbach			x		ja	Verlegung, Sanierung oder Freilegung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
Caravan Parz. 2988	Abstellplatz		x		nein			
	Abwasserleitung		x		nein			Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
Wenger Gartenbau	Betriebsgebäude (Einstellhalle)			x	ja	Abdichtung Fugen in Bodenplatte	2015	
	Bürogebäude (Einstellhalle)			x	ja	Abdichtung Fugen in Bodenplatte	2015	
	Parkplätze			x	nein			Verbot Einsatz Auftausalz und Wagenwäsche
	Waschplätze (PW, LW)			x	nein			
	Abwasserleitung Gebäude 45/45a		x		Ja	Verlegung oder Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
	Sickerschacht			x	ja	Sanierung gemäss VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“, Strassenwasser abtrennen	2015	Aufnahme Abwasserleitungen in Leitungskataster
	Heizöltank (30'255 l)			x	nein			
	Dieseltank (30'255 l)			x	nein			
	Zapfsäule (bei PW-Waschplatz)			x	nein			
	Kompostmieten			x	nein			
Sammelschacht Kompostplatz			x	nein			Kontrolle Dichtigkeit Sammel-schacht alle 10 Jahre	

	Baumschulen			x	nein			Einschränkungen bei Einsatz Dünger und Pflanzenschutzmittel beachten
Freizeit-anlage Gillmat-ten	Abwasser-leitungen		x		ja	Sanierung	2013	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre*
	Gillmatten-weg	x	x		ja	Randbordüren ergänzen/ erhöhen, Strassen-abwasser fassen	2015	Fahrverbot (ausgenommen Zu-bringerdienst)
	Parkplatz bis Grenze S2		x		ja	Aufhebung/Verlegung	2011	
	Materialdepot		x		ja	Aufhebung/Verlegung	2015	
	Flüssiggastank		x		nein			
	Rasenplatz			x		nein		
Tennis-anlage	Hartplatz			x	nein			
	Sandplatz		x		nein			
SBB	Linie Basel-Delemont			x	Ja	Erstellen einer durchgängigen Gleisentwässerung oder Verbot von Pflanzenschutzmitteln (Behandlung des Abschnitts als S2**), Kennzeichnung mit Hinweistafeln Grundwasser-schutzzone	2015	Erstellen einer durchgängigen Gleisentwässerung oder Verbot von Pflanzenschutzmitteln (Behandlung des Abschnitts als S2**)
	S-Bahn-Haltestelle Duggingen			x	nein			Verbot Einsatz Auftausalz und Wagenwäsche
P. 1731	Autoabbruch			x	nein			
	Fussgängersteg		x		nein			
	Betriebstandort „Hans Dettwiler Autoabbruch“, Parz. 1234		x	x				Untersuchung nach Altlasten-verordnung***
	Ablagerungsstandort „Deponie Lieb matt“, Parz. 2445		x	x				Untersuchung nach Altlasten-verordnung***
	Ablagerungsstandort „Gillmatten“, Parz. 2442, 2749, 1087, 1170	x	x	x				Untersuchung nach Altlasten-verordnung***

* Die Leitungen sind unaufgefordert alle 5 Jahre per Druckprüfung auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Die Prüfprotokolle sind der Gemeinde Duggingen vorzulegen.

** Anwendungseinschränkungen Pflanzenschutzmittel gemäss Richtlinie BAV „Chemische Vegetationskontrolle auf und an Gleisanlagen“

*** Abschluss der Technischen Untersuchung bis Ende 2012

Art. 9 Weitere Anforderungen

Die Grundwasserschutzzone muss von aussen klar ersichtlich sein. Entsprechende Hinweistafeln sind am äusseren Rand der Zone S3 anzubringen.

Art.10 Inkrafttreten

1

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes für das Pumpwerk Gillmatten in Duggingen und tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Sämtliche bisherigen Grundwasserschutzzonenvorschriften für das Gebiet Gillmatten sind aufgehoben.

Beschlüsse und Genehmigung

Gemeinde Duggingen

Beschluss des Gemeinderates Duggingen:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Duggingen:

Referendumsfrist: bis

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. vom

Planaufgabe vom bis

Namens des Gemeinderates Duggingen:

Der/Die Präsident/in: Der/Die Gemeindeverwalter/in:

Gemeinde Pfeffingen

Beschluss des Gemeinderates Pfeffingen:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen:

Referendumsfrist: bis

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. vom

Planaufgabe vom bis

Namens des Gemeinderates Pfeffingen:

Der/Die Präsident/in: Der/Die Gemeindeverwalter/in:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber: